

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6)

30. Änderung des Regionalplans

Teilfortschreibung Kapitel B IV 2.1

„Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

— Rohstoffgebiete 2019 —

- Rot = Änderungen im Vergleich zum 1. Fortschreibungsentwurf vom 10.09.2019

Verfahrensunterlagen:

- Änderungsbegründung
- Entwurf der ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) vom ~~10.09.2019~~ 18.06.2021
- Entwurf der Tekturkarte (Kartenausschnitte) zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ vom ~~10.09.2019~~ 18.06.2021

Änderungsbegründung

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.6.2012 (GVBl. S. 254), in Kraft seit 01.07.2012, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470) ist es Aufgabe der Landesplanung, Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Gemäß § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 22. August 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018, sind die Regionalpläne an das BayLplG und an das LEP anzupassen. Letzteres enthält im Abschnitt 5.2 den für die Regionalplanfortschreibung relevanten verbindlichen Rahmen. Demnach bilden die heimischen Bodenschätze eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns. Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung liegen daher im öffentlichen Interesse. Deshalb sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf und für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen.

Das Regionalplanteilkapitel B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" wurde bereits im Zuge der Vierten Änderung (Inkrafttreten am 1. November 1998), der Fünften Änderung (1. Mai 1999), der Neunten Änderung (16. Mai 2003), der 19. Änderung (1. September 2010), der 20. Änderung (1. November 2010), der 23. Änderung (1. April 2014) sowie der 25. Änderung (1. August 2016) überarbeitet und aktuellen Erfordernissen angepasst.

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung wurden abermals neue Erfordernisse und rohstoffgeologische Untersuchungen und Bewertungen sowie Anliegen von Kommunen und Fachstellen der Rohstoffwirtschaft zur Änderung aufgegriffen und nun gesammelt in einen Fortschreibungsentwurf eingearbeitet.

Um langfristige Flächenverluste für andere Nutzungen vermeiden bzw. abmildern zu können wurden eine damit zusammenhängende textliche Festsetzungen geändert bzw. zur Wiederverfüllung von Nassabbauflächen ergänzt. ~~Zudem wurde aufgrund der vermehrten Projektanfragen in der Region ein Grundsatz, der sich mit der Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze befasst, in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen.~~

Weiterhin erfolgt – auch im Sinne einer Rechtsklarheit (vgl. BVerwG-Urteil vom 16.12.2010, Az. 4 C 8/10) – eine eindeutige Differenzierung, Formulierung und Kennzeichnung der Festlegungen in Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung. Die Ziele und Grundsätze werden nun einheitlich in „Ist“ (Ziele) bzw. „Soll“-Form (Grundsätze) formuliert. Die Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 3 BayLplG).

Bei den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen sollen folgende 17-22 Veränderungen durchgeführt werden (drei-zwei Neuausweisungen, drei Abstufun-

gen vom Vorrang- zum Vorbehaltsgebiet eine-zwei Rücknahmen, sieben-acht Erweiterungen und sechs sieben Reduzierungen):

Ziel B IV 2.1.1 (5) Kaolin (ka)

- Im Stadtgebiet Tirschenreuth soll das Vorranggebiet für Kaolin ka 3/1 „südlich Tirschenreuth“ (Stadt Tirschenreuth, Landkreis Tirschenreuth) wegen einer beabsichtigten Nutzung als Misch-/bzw. Sondergebiet entsprechend der Texturkarte 13 zur 30.Änderung um ca. 12 ha reduziert werden (Antrag Stadt Tirschenreuth)
- Im Stadtgebiet Tirschenreuth soll das Vorranggebiet für Kaolin ka 4 „südlich Tirschenreuth“ (Stadt Tirschenreuth, Landkreis Tirschenreuth) im Nordosten entsprechend der Texturkarte 13 zur 30.Änderung um ca. 9 ha erweitert werden
- Im Süden des Stadtgebietes Schnaittenbach soll das Vorranggebiet für Kaolin ka 8 „Hirschau-Schnaittenbach“ (Stadt Schnaittenbach, Landkreis Amberg-Weizbach) wegen der Erschöpfung des Rohstoffvorkommens und einer beabsichtigten Nutzung als Misch-/bzw. Sondergebiet entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 6) um ca. 3 ha reduziert werden.

Ziel B IV 2.1.1 (8) Ton (t)

- Nordwestlich von Schwarzenfeld soll das Vorranggebiet für Ton t 10 „westlich Schwarzenfeld“ (Markt Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf) entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 9) um ca. 17-4 ha reduziert werden. (Antrag Markt Schwarzenfeld unter Berücksichtigung rohstoffgeologischer und rohstoffwirtschaftlicher Belange)
- Östlich des Schwandorfer Ortsteils Klardorf soll das Vorranggebiet für Ton t 15 „westlich Steinberg“ (Stadt Schwandorf, Landkreis Schwandorf) entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 11) um ca. 18-138 ha reduziert und um ca. 44 ha erweitert werden (Antrag Stadt Schwandorf und Erweiterungs- und Reduzierungsvorschläge des Geologischen Dienstes im Landesamt für Umwelt (LfU)).
- Westlich des Stadtgebietes Maxhütte-Haidhof soll das Vorranggebiet für Ton t 19 „südlich Maxhütte-Haidhof“ (Stadt Maxhütte-Haidhof, Landkreis Schwandorf) entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 12) um ca. 83-31 ha reduziert werden (Beabsichtigte Bauleitplanung der Stadt Maxhütte-Haidhof und Beendigung des Abbaus sowie Vollzug des Abschlussbetriebsplans und Entfall aus der Bergaufsicht).
- Das Vorranggebiet t 45 „westlich Schönwind“ (Stadt Vilseck, Landkreis Amberg-Weizbach) soll aufgrund des Potenzials an gewinnbarem Ton entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 10) um ca. 6 ha in südliche-(nord-)westliche Richtung erweitert werden.
- Das Vorranggebiet t 49 „westlich Schönwind“ (Gemeinde Edelsfeld, Stadt Vilseck, Landkreis Amberg-Weizbach) soll aufgrund des Potenzials an gewinnbarem Ton entsprechend der Tekturkarte

zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 10) um ca. 11 ha in ~~südliche~~östliche Richtung erweitert werden.

Ziel B IV 2.1.1 (11) Naturstein (Nat)

- Das Vorranggebiet für Naturstein Nat 3 „nordöstlich Erbdorf“ (Gemeinde Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth) soll wegen der Erschöpfung des Rohstoffvorkommens und der dortigen Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage komplett entfallen (ca. 9 ha). (Kartenausschnitt 1)
- Das Vorranggebiet Nat 12 „nördlich Burglengenfeld“ (Stadt Burglengenfeld, Landkreis Schwandorf) soll aufgrund des Potenzials an gewinnbarem Kalkstein und Ton entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 5) um ca. 8 ha in südliche Richtung erweitert werden.
- Das Vorranggebiet Nat 19 „südöstlich Wolfsbach“ (Gemeinde Ensdorf, Landkreis Amberg-Weizbach) soll aufgrund des Potenzials an gewinnbarem Kalkstein entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 52) um ca. 7 ha in südwestliche Richtung erweitert werden.
- Das Vorranggebiet Nat 26 „westlich Rammelberg“ (Gemeinde Theisseil, Markt Waldthurn, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) soll wegen der Erschöpfung des Rohstoffvorkommens bzw. der wasserwirtschaftlichen Sensibilität entfallen
- Das Vorbehaltsgebiet für Naturstein Nat 44 „westlich Rammelberg“ (Gemeinde Theisseil, Markt Waldthurn, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) soll aufgrund des Potenzials an gewinnbarem Naturstein entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 14) in einer Größenordnung von ca. 16 ha neu ausgewiesen werden.
-
- Das ~~Vorranggebiet~~Vorbehaltsgebiet für Naturstein Nat ~~24~~43 „nordöstlich Erbdorf“ (Stadt Erbdorf, Landkreis Tirschenreuth) soll aufgrund des Potenzials an gewinnbarem Naturstein entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 1) ~~um in einer Größenordnung von ca. 18-19 ha in östliche Richtung erweitert~~neu ausgewiesen werden.
- Das Vorranggebiet Nat 36 „südwestlich Niedermurach“ (Gemeinde Niedermurach, Landkreis Schwandorf) soll aufgrund des Potenzials an gewinnbarem Naturstein entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 43) um ca. ~~8-5~~ ha in nördliche Richtung erweitert werden.
- Nordwestlich des Pfreimder Ortsteils Döllnitz soll das Vorranggebiet für Naturstein Nat 42 „nordwestlich Döllnitz“ (Stadt Pfreimd, Landkreis Schwandorf) aufgrund des Potenzials an gewinnbarem Granit entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 24) in einer Größenordnung von ca. ~~33~~29 ha neu ausgewiesen werden.

Ziel B IV 2.1.1 (12) Kies und Sand (KS)

- Nördlich des Grafenwöhrer Ortsteils Hütten soll das Vorranggebiet für Kies- und Sand KS 6 „nordwestlich Hütten“ (Stadt Grafenwöhr, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 7) um ca. 4 ha in reduziert werden (Antrag Stadt Grafenwöhr).
- Westlich des Etzenrichter Ortsteils Radschin soll das Vorbehaltsgebiet für Kies- und Sand KS 38 „südlich Etzenricht“ (Gemeinde Etzenricht, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) wegen der Erschöpfung des Rohstoffvorkommens und anderen Nutzungsabsichten entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 8) um ca. 14 ha in reduziert werden.
- ~~– Südwestlich des Stullner Ortsteils Brensdorf soll das Vorranggebiet für Kies- und Sand KS 46 „südwestlich Brensdorf“ (Gemeinde Stulln, Landkreis Schwandorf) aufgrund des dortigen Rohstoffpotenzials entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 9) in einer Größenordnung von ca. 33 ha neu ausgewiesen werden.~~
- Das Vorranggebiet KS 63 „westlich Lindenlohe“ (Stadt Schwandorf, Landkreis Schwandorf) soll aufgrund des dortigen Rohstoffpotenzials entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 9) um ca. 4 ha in südliche Richtung erweitert werden.
- ~~– Südlich von Schwarzenfeld soll das Vorranggebiet für Kies- und Sand KS 68 „westlich Asbach“ (Markt Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf) aufgrund des dortigen Rohstoffpotenzials und der Nähe zu einer bestehenden Aufbereitungsanlage entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 9) in einer Größenordnung von ca. ~~30~~12 ha neu ausgewiesen werden.~~
- ~~– Südlich von Schwarzenfeld soll das Vorbehaltsgebiet für Kies- und Sand KS 69 „westlich Asbach“ (Markt Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf) aufgrund des dortigen Rohstoffpotenzials und der Nähe zu einer bestehenden Aufbereitungsanlage entsprechend der Tekturkarte zur 30.Änderung (Kartenausschnitt 9) in einer Größenordnung von ca. 18 ha neu ausgewiesen werden.~~

**Entwurf der
.. . Verordnung zur Änderung des Regionalplans
der Region Oberpfalz-Nord (6):
vom 10.18.0906.20192021**

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert am 2223. Dezember 2015-2020 (GVBl. S. 470675) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10.01.1989, GVBl. S. 18, BayRS 230-1-10-U, zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 11. Mai 2018, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2018, S. 57, vom 15. Mai 2018) werden wie folgt geändert:

(1) In Ziel B IV 2.1.1 (Z)

wird der Abschnitt „sowie nach der 3., 4. und 5.Tekturkarte“ ersetzt durch „den Tekturkarten“ und

„Nat 3 „nordöstlich Erbindorf“ Lkr. Tirschenreuth“ gestrichen.

„Nat 26 „westlich Rammelberg“ Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab“ gestrichen.

„Nat 42 „nordwestlich Döllnitz“ Lkr. Schwandorf“ ergänzt.

„Nat 43 „nordöstlich Erbindorf“ Lkr. Tirschenreuth“ ergänzt.

„Nat 44 „westlich Rammelberg“ Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab“ ergänzt.

„KS 46 „südwestlich Brensorf“ Lkr. Schwandorf“ ergänzt.

„KS 68 „westlich ~~Aschach~~Asbach“ Lkr. Schwandorf“ ergänzt.

„KS 69 „westlich Asbach“ Lkr. Schwandorf“ ergänzt.

(2) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.2 (Z) wird ersetzt durch „In Vorranggebieten hat die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Vorrang gegenüber ~~anderen konkurrierenden~~ Nutzungsansprüchen.“

(3) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.4 (Z) wird ersetzt durch „Der Abbau von Bodenschätzen ~~ist soll~~ auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ~~zu konzentrieren~~konzentriert werden.“

(4) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.4 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.5 (G)

In Satz 1 werden nach „jeweils“ die Wörter „ressourcenschonend und flächensparend“ eingefügt

(5) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.5 erhält die Bezeichnung B IV B IV 2.1.6 (G)

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Nach Beendigung des Abbaus sollen die betroffenen Flächen nach Möglichkeit wieder der vor dem Abbau bestehenden Landnutzung zugeführt werden, soweit im nachstehenden Grundsatz B IV 2.1.7 keine andere Folgefunktion vorgesehen ist oder nachvollziehbar begründet werden kann, dass eine andere Folgenutzung in der Summe voraussichtlich positivere Umweltauswirkungen ermöglicht.“

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Die Möglichkeiten zur Wiederverfüllung von Nassabbauflächen sollen im Rahmen der Genehmigungsverfahren verstärkt geprüft und soweit möglich genutzt werden.“

- (6) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.6 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7 (G)

~~„sollen“ wird ersetzt durch „sind“.~~

~~„wieder hergestellt werden“ wird ersetzt durch „wiederherzustellen“.~~

~~„Zielen“ wird ersetzt durch „Grundsätzen“~~

- (7) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.6.1 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7.1 (G) und wird um „KS 68“, „Nat 19“ und „Nat 42“ ergänzt.

~~„sollen“ wird ersetzt durch „sind“~~

~~„berücksichtigt werden“ wird ersetzt durch „zu beachten“.~~

- (8) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.6.2 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7.2 (G); „Nat 3“ und „Nat 19“ wird gestrichen.

~~„soll“ wird ersetzt durch „ist“.~~

~~„erhalten“ wird ersetzt durch „zu erhalten“.~~

~~„verbessert werden“ wird ersetzt durch „zu verbessern“.~~

~~Nach „Fremdenverkehrsorten“ wird „sind“ eingefügt.~~

~~„bereitgestellt werden“ wird ersetzt durch „bereitzustellen“.~~

- (9) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.6.3 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7.3 (G) ~~und wird um „KS 46“ und „KS 68“ ergänzt.~~ „Nat 26“ wird gestrichen.

~~„soll“ wird ersetzt durch „ist“.~~

~~„angestrebt werden“ wird ersetzt durch „anzustreben“.~~

- (10) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.6.4 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7.4 (G)

~~„sollen“ wird ersetzt durch „sind“.~~

~~„angestrebt werden“ wird ersetzt durch „anzustreben“.~~

- (11) Die bisherige Festlegung B IV 2.1.7 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.8 (G)

~~„sollen“ wird ersetzt durch „sind“~~

~~„berücksichtigt werden“ wird ersetzt durch „zu beachten“.~~

- (12) ~~Es wird folgender neuer Grundsatz B IV 2.1.9 (G) eingefügt „In Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in denen keine Gewinnung von Bodenschätzen mehr erfolgt und keine abbauwürdigen Rohstoffpotenziale mehr vorliegen können Freiflächen Photovoltaikanlagen errichtet werden.“~~

~~Laufende oder künftige Rohstoffgewinnungsmaßnahmen, in den Abbaugenehmigungsverfahren festgelegte Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen und die langfristige Umsetzbarkeit der im Regionalplan festgelegten Folgefunktionen dürfen davon nicht beeinträchtigt werden.“~~

(13) (12) Die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ wird entsprechend der Tekturkarte zur 30. Änderung geändert.

Änderungen in der Begründung

Im Abschnitt B IV 2.1.2 werden die Sätze „Um den Landschaftsverbrauch und damit verbundene Nutzungskonflikte so gering wie möglich zu halten, soll die Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere von Kies und Sand, auf zusammenhängende Abbauflächen gelenkt werden, wie sie Vorranggebiete darstellen.“ und der Satz „Nach Möglichkeit ist eine vollständige Ausbeutung der Lagerstätte vorzunehmen.“ gestrichen.

Der neue Abschnitt B IV 2.1.4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Konzentration des großräumigen Rohstoffabbaus auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete trägt dazu bei, den Flächenverbrauch durch Abbaumaßnahmen in unbelasteten Landschaftsräumen geringzuhalten. Eingriffe in Landschaft und Naturhaushalt sowie Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Siedlungswesen) können dadurch vermieden werden. Eine veränderte Bedarfssituation, die Umsetzung anderer sonst nur schwer zu realisierender landesplanerischer Ziele, sonstige volkswirtschaftlich zwingende Gründe oder andere begründete Sachverhalte können eine Inanspruchnahme von Vorkommen außerhalb der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete erfordern und ein Abweichen vom Konzentrationsgebot rechtfertigen.

Der bisherige Abschnitt B IV 2.1.4 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.5

Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Um den Flächenverbrauch durch die Rohstoffgewinnung grundsätzlich zu minimieren sollen Lagerstätten möglichst vollständig ausgeschöpft werden.“

Der bisherige Abschnitt B IV 2.1.5 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.6

Vor Satz 3 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt: „Daher sollen - Bezug nehmend auf den Beschluss des Ministerrates vom 17.4.2018 (6-Punkte Maßnahmenplan zur Entsorgung von Bodenaushub) - zur Verringerung bleibender Beeinträchtigungen durch den Abbau von Bodenschätzen und zur Herstellung vielseitiger Nachnutzungsmöglichkeiten ehemaliger Nassabbauflächen die Möglichkeiten der Wiederverfüllung – unter Beibehaltung des bisherigen Schutzniveaus des Trinkwassers – im Rahmen der Genehmigungsverfahren intensiv geprüft und soweit möglich genutzt werden. Eine Verfüllung soll jedoch nur erfolgen, wenn ausreichend geeignetes Verfüllmaterial zur Verfügung steht und die Anforderungen des Grundwasserschutzes gewahrt bleiben. Auch dem baubegleitenden Bodenschutz kommt bei der Sicherung bzw. Wiederherstellung von Bodenfunktionen eine wichtige Rolle zu. Eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung während der Rekultivierung und ein Bodenmanagementkonzept im Vorfeld des Abbaus können dazu beitragen.“

In Satz 5 wird das Wort „Ziel“ durch „Grundsatz“ ersetzt.

Vor Satz 6 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt „In begründeten Einzelfällen und in geeigneten ehemaligen Abbaustätten erscheint es im Sinne einer nachhaltigen Raumnutzung sachgerecht Folgenutzungen zu ermöglichen, die von der vor dem Abbau bestehenden Nutzung abweichen (u.a. Freiflächen-Photovoltaikanlagen). Insbesondere wenn diese Nutzungen zeitlich befristet sind, kann trotzdem sichergestellt werden, dass langfristig dort wieder die ursprüngliche Nutzung erfolgt.

Der bisherige Abschnitt B IV 2.1.6 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7. In Satz 2 dieses Abschnittes wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Satzteil „wie sie in den Zielen A II 2 und in der Begründungskarte 1 "Ökologische Belastbarkeit und Landnutzung" zum Ausdruck kommen.“ gestrichen.

Der bisherige Abschnitt B IV 2.1.6.1 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7.1

Der bisherige Abschnitt B IV 2.1.6.2 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7.2

Der bisherige Abschnitt B IV 2.1.6.3 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7.3 In Satz 1 dieses Abschnittes wird das Wort „Ziel“ durch „Grundsatz“ ersetzt.

Der bisherige Abschnitt B IV 2.1.6.4 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.7.4

Der bisherige Abschnitt B IV 2.1.7 erhält die Bezeichnung B IV 2.1.8. In Satz 3 dieses Abschnittes wird das Wort „Ziel“ durch „Grundsatz“ ersetzt.

~~Der Abschnitt B IV 2.1.9 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst: „Gem. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2018 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Dazu zählen auch Flächen auf denen Rohstoffabbau stattfand. Da oftmals zeitnah nach Beendigung der mit der Rohstoffgewinnung in Zusammenhang stehenden Maßnahmen eine Photovoltaiknutzung vorgesehen ist, sind diese Gebiete trotz abgeschlossener Rohstoffgewinnungs- und Rekultivierungsmaßnahmen häufig noch als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete im Regionalplan ausgewiesen. In solchen Fällen ist es daher sachgerecht eine Photovoltaiknutzung bereits zu ermöglichen, bevor bzw. ohne dass eine Reduzierung bzw. Herausnahme des betroffenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes aus dem Regionalplan erfolgt. Einschränkungen für bestehende oder künftige Rohstoffgewinnungsmaßnahmen in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten im Umfeld der Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen damit jedoch nicht einhergehen. Sofern die im Regionalplan festgelegte Folgenutzung bei Beginn der Errichtung der Photovoltaikanlage noch nicht umgesetzt wurde, muss durch entsprechende Festsetzungen in den Bauleitplänen der Photovoltaikanlagen gewährleistet sein, dass dies nach Abschluss der Photovoltaiknutzung erfolgt.“~~

30. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord

Teilfortschreibung Kapitel B IV 2.1, „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ - Rohstoffgebiete 2019 - Tekturkarte

Entwurf vom 18.06.2021

I. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

Bodenschätze

KS6



Vorranggebiet mit Kennzeichnung

t 10



Vorbehaltsgebiet mit Kennzeichnung

ka Kaolin **KS** Kies und Sand **t** Ton **Nat** Naturstein



Vorbehalts- /Vorranggebiet soll entfallen



Vorbehalts- /Vorranggebiet soll hinzukommen



Vorranggebiet soll Vorbehaltsgebiet werden

II. Sonstige Festsetzungen



Grenze der Region

Landesgrenze

Grenze der kreisfreien Städte und Landkreise

Grenze der Gemeinden und gemeindefreien Gebiete

Name einer Gemeinde

Grenze des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr

Maßstab 1:100 000

Kartengrundlage:

Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes

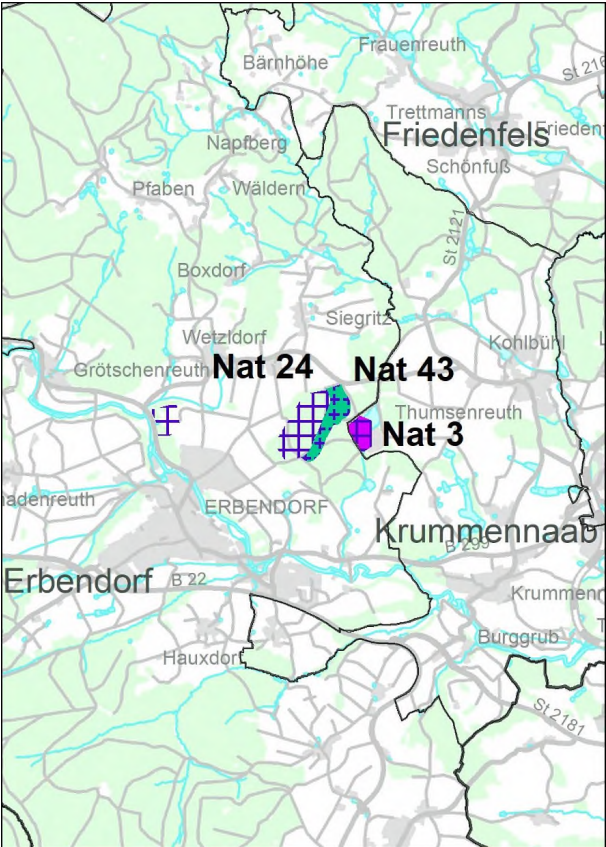
<http://www.geodaten.bayern.de>

Nutzungserlaubnis vom 06.12.2000, AZ: VM 3860 B - 4562

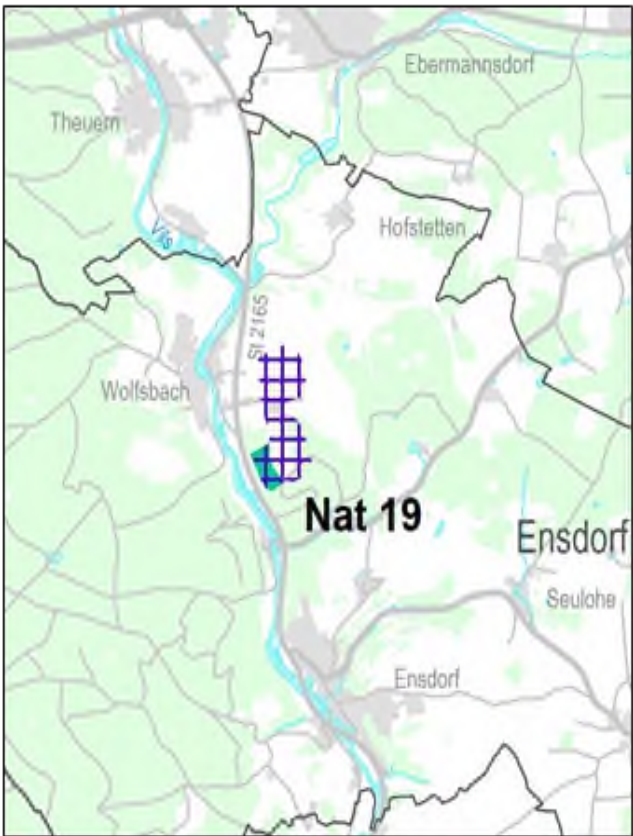
Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Kartenerstellung: Kartographie SG 24

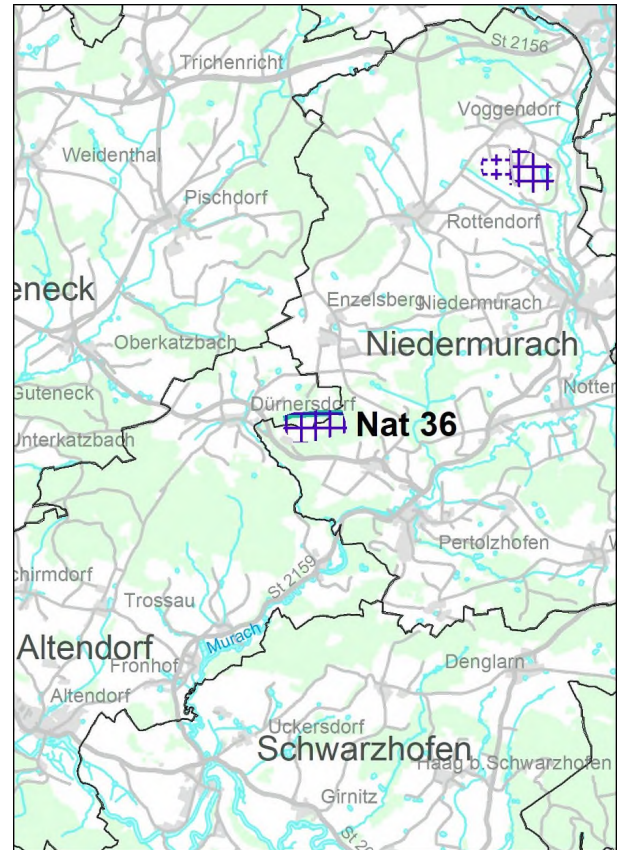
Kartenausschnitt 1



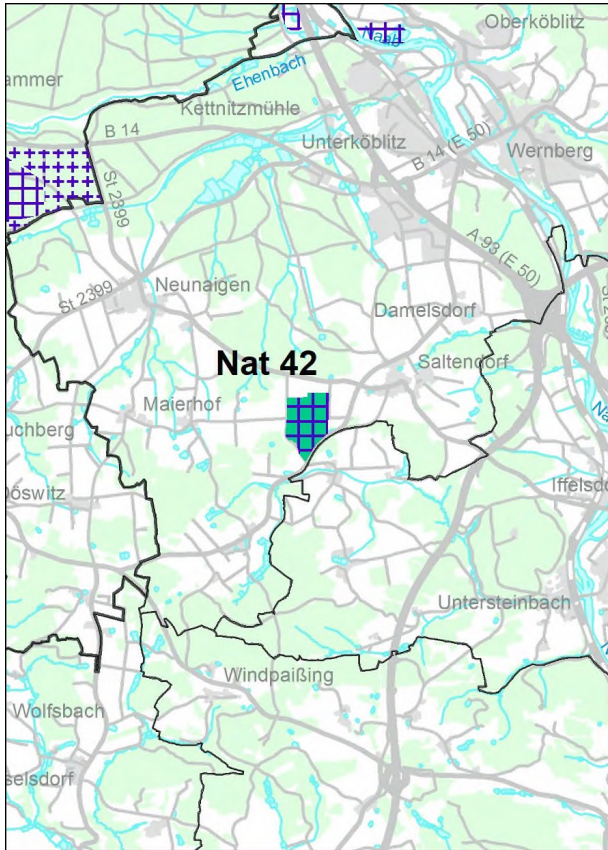
Kartenausschnitt 2



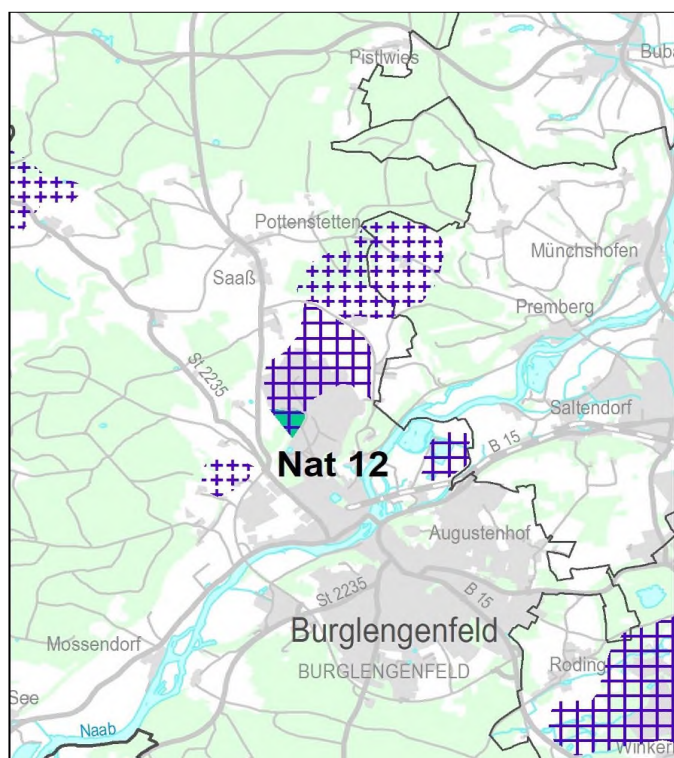
Kartenausschnitt 3



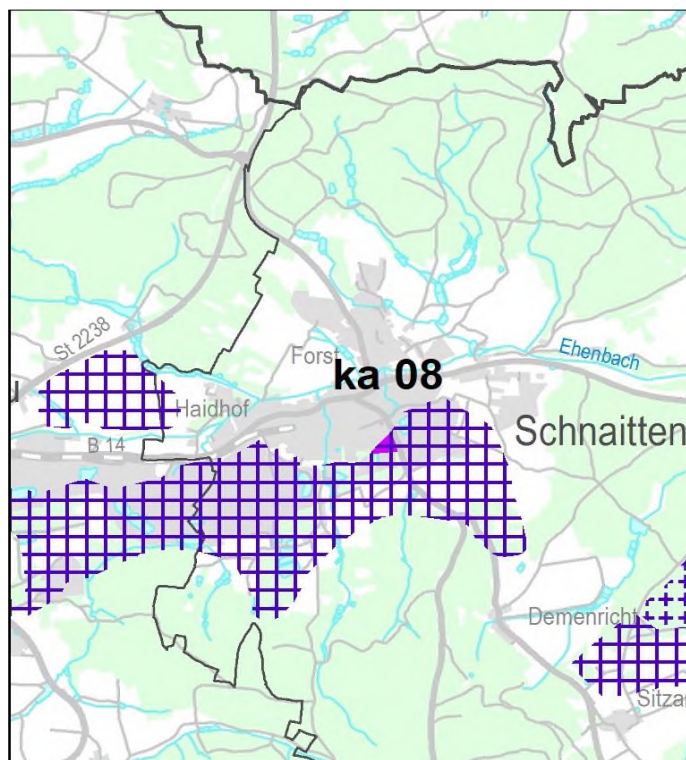
Kartenausschnitt 4



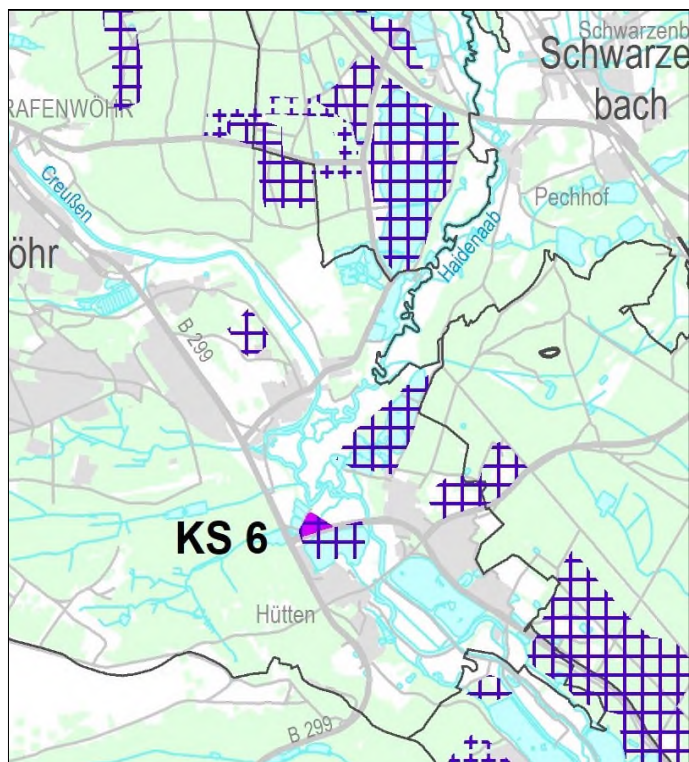
Kartenausschnitt 5



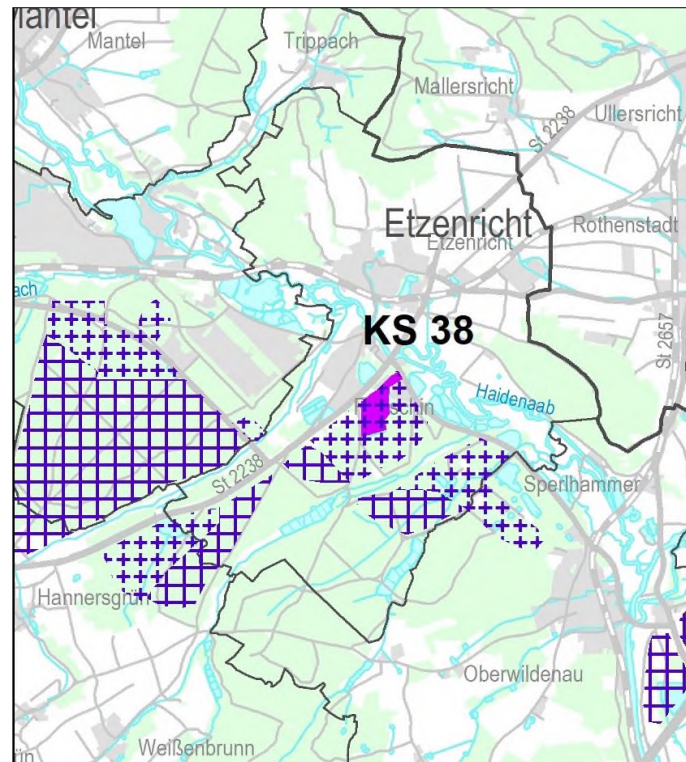
Kartenausschnitt 6



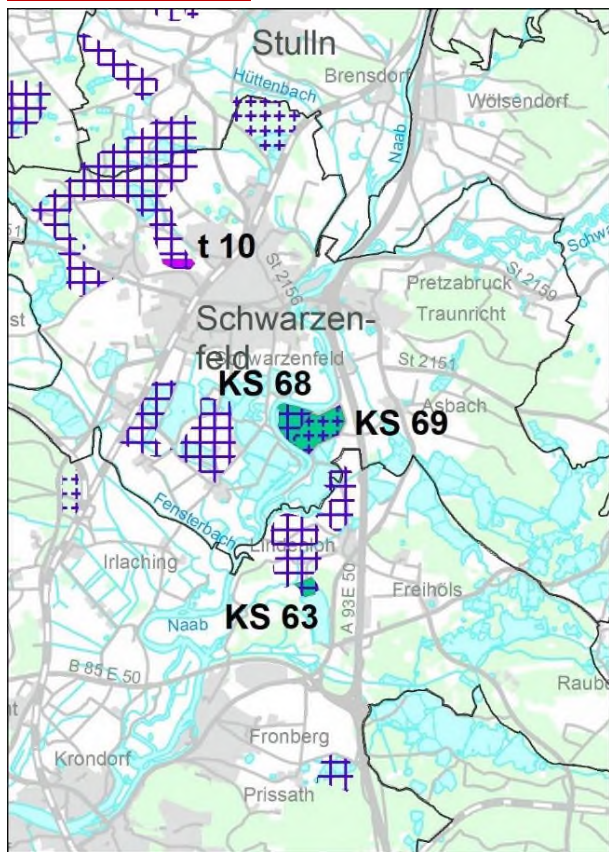
Kartenausschnitt 7



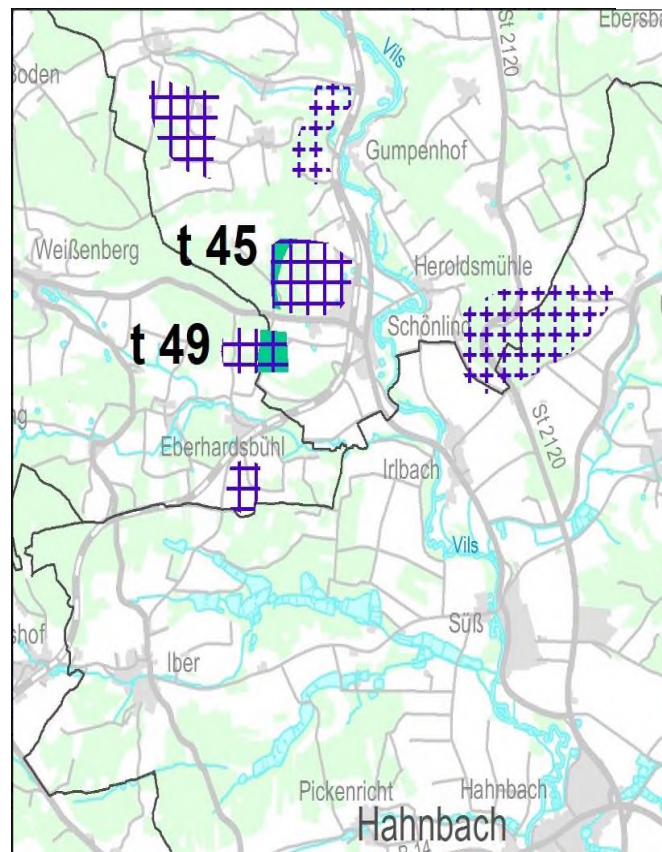
Kartenausschnitt 8



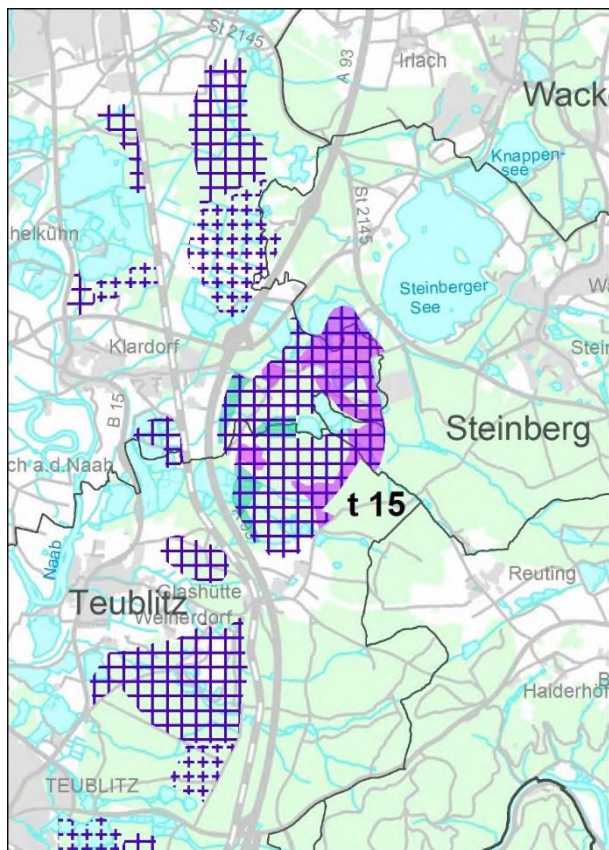
Kartenausschnitt 9



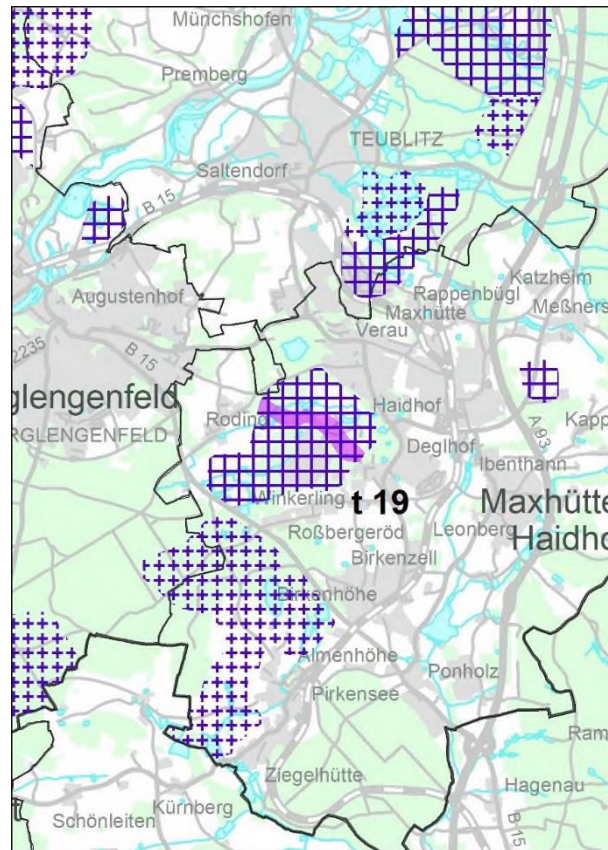
Kartenausschnitt 10



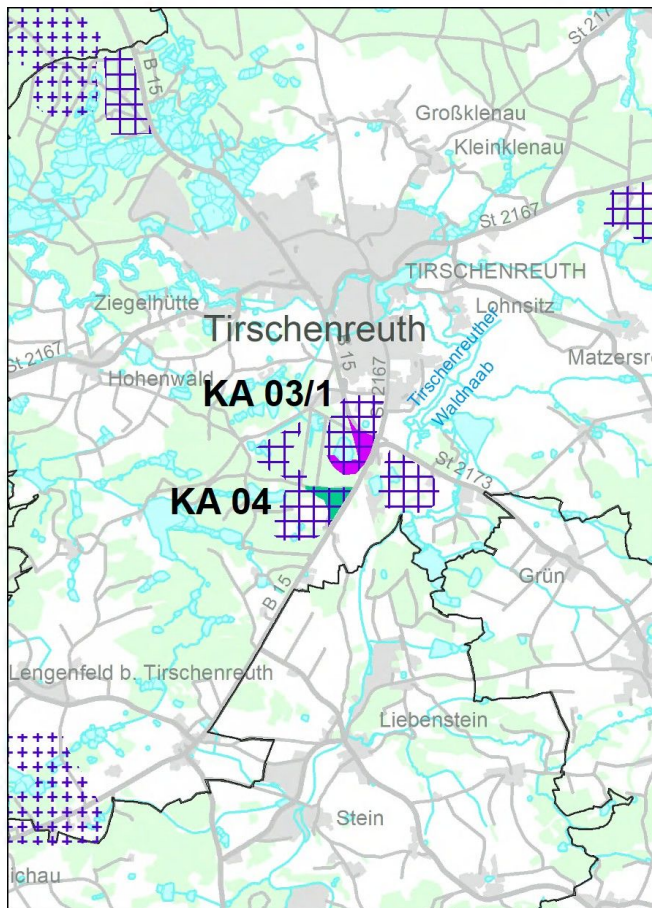
Kartenausschnitt 11



Kartenausschnitt 12



Kartenausschnitt 13



Kartenausschnitt 14

